



- 1. Einleitung
- 2. Richtplan Verkehr
- 3. Bau- und Zonenordnung
 - IVHB
 - Kernzonen
 - Quartiererhaltungszone
 - Truninger-Areal
 - Schulhauserweiterung
 - weitere Vorschriften
- 4. Nächste Schritte





1

EINLEITUNG

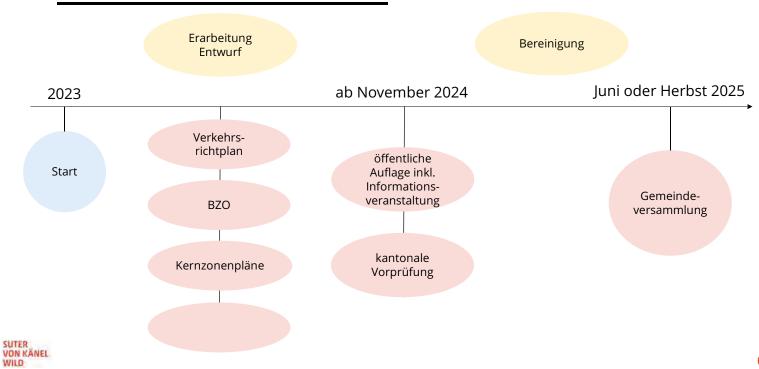
Andy Karrer, Gemeindepräsident

SUTER VON KÄMEL MILLE

Rickenbach

03

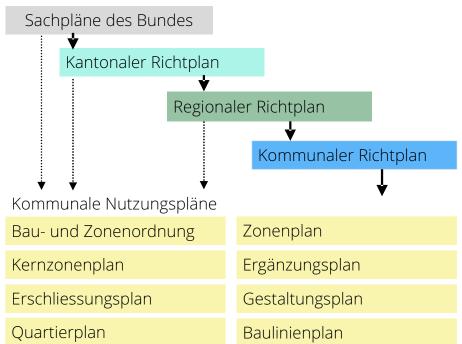
ORTSPLANUNGSREVISION



04



PLANUNGSINSTRUMENTE



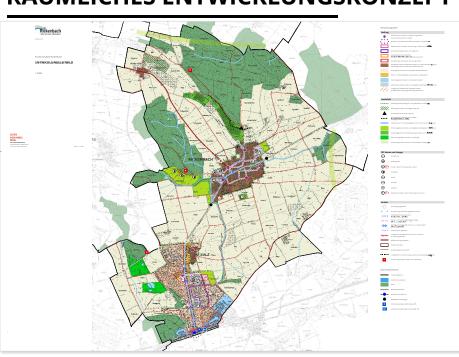
übergeordnete Vorgaben

Handlungsspielraum Gemeinde

05



RÄUMLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT

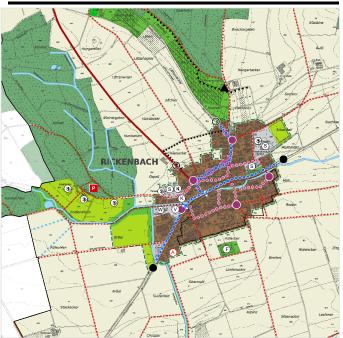


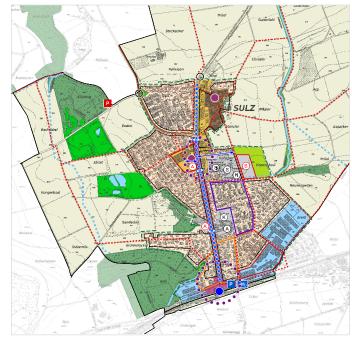






RÄUMLICHES ENTWICKLUNGSKONZEPT









07

STELLENWERT RICHTPLANUNG

Rechtliche Grundlage

- § 31 PBG verpflichtet die Gemeinden, einen Verkehrsplan aufzustellen:
 - > Kommunale Strassen für Groberschliessung der Bauzonen
 - > Wege von kommunaler Bedeutung
- Behördenverbindlich
- Umsetzung der Ziele und Festlegungen ist als Auftrag für den Gemeinderat zu verstehen
- Gemeinderat, Behörden und Verwaltung haben sich im Rahmen ihres Ermessensspielraums an die Festlegungen der Richtplanung zu halten
- Basis für Detailplanungen, Projekte und ggf. die Raumsicherung und den Landerwerb





STELLENWERT NUTZUNGSPLANUNG

Rechtliche Grundlage

- § 45 PBG verpflichtet die Gemeinden, eine Bau- und Zonenordnung aufzustellen:
 - > regelt die Überbaubarkeit und die Nutzweise der Grundstücke
 - > die Unterteilung erfolgt durch einen Zonenplan
- Grundeigentümerverbindlich
- Direkte Anwendbarkeit in der Baugesuchprüfung
- Grundeigentümer, Gemeinderat, Behörden und Verwaltung haben sich an die Festlegungen der Nutzungsplanung zu halten (Ermessensspielraum)



INHALTE

BZO und Planfestlegungen

- Bauvorschriften / Bestimmungen
- Zonenplan
- Kernzonenpläne
- Verkehrsrichtplan und -text
- Bericht RPV 47 (nicht verbindlich)





09

Rickenbach



2

RICHTPLAN VERKEHR

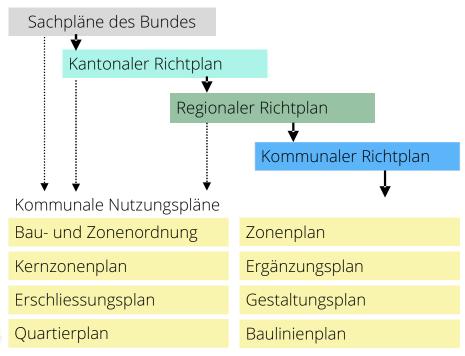
Fiona Mera, Ortsplanerin

SUTER VON KÄMEL MILD

Rickenbach

011

PLANUNGSINSTRUMENTE



SUTER VON KÄNEL WILD



KOMMUNALER RICHTPLAN

- Aufhebung Gesamtplan von 1983
- Neufestsetzung kommunaler Verkehrsplan
- Erholungsgebiete können/müssen im Verkehrsplan verankert werden

Bestandteile:

- Verkehrsplan
- Text mit Festlegungen
- Erläuternder Bericht nach Art. 47 RPV





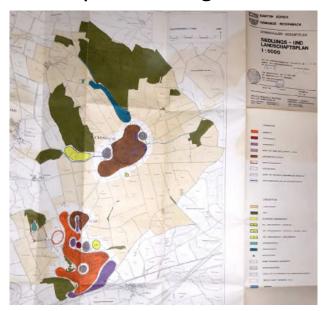
013

GESAMTPLAN 1983

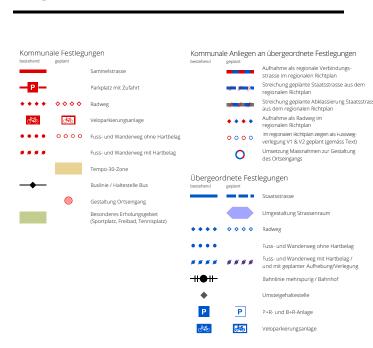
Kommunaler Verkehrsrichtplan

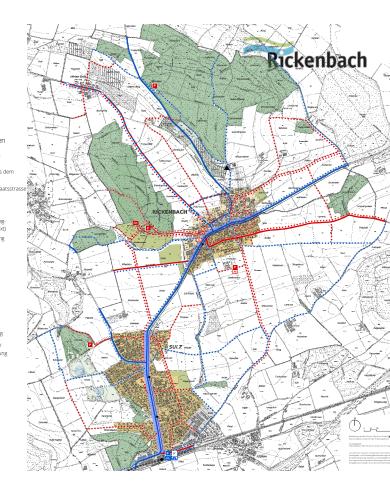


Gesamtplan Siedlung und Landschaft







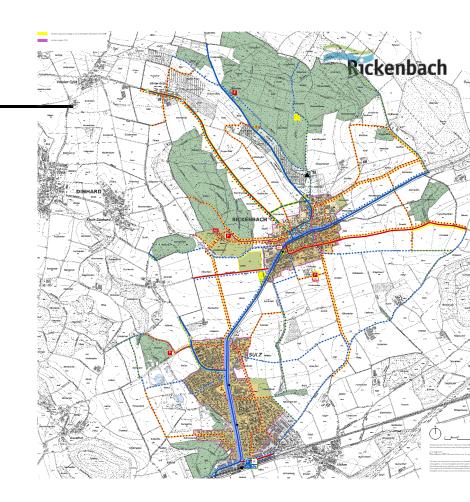




RICHTPLAN VERKEHR

Änderungen







Teil Fussverkehr

Kommunale Festlegungen

Fuss- und Wanderweg ohne Hartbelag

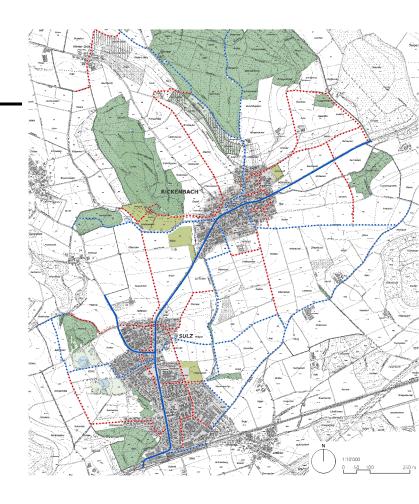
Fuss- und Wanderweg mit Hartbelag

Übergeordnete Festlegungen

Fuss- und Wanderweg ohne Hartbelag

Fuss- und Wanderweg mit Hartbelag / und mit geplanter Aufhebung/Verlegung





RICHTPLAN VERKEHR

Teil Veloverkehr

Kommunale Festlegungen

 $\Diamond \Diamond \Diamond \Diamond$



Veloparkierungsanlage

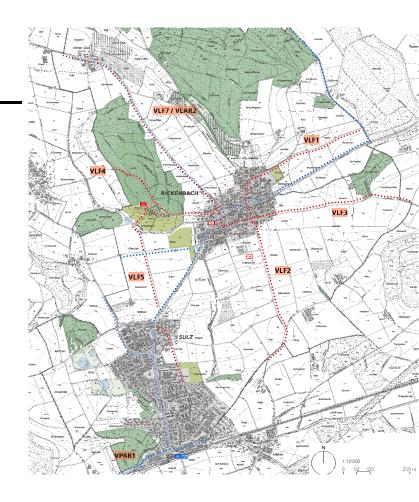
Übergeordnete Festlegungen



 \diamond \diamond \diamond



Veloparkierungsanlage







Anliegen an übergeordnete Festlegungen

- Hinter Grütstrasse als regionale Verbindungsstrasse mit regionalem Radweg
- Verzicht auf Umfahrungsstrasse Dorfkern Rickenbach (Zächlerstrasse / Büelstrasse)



019



RICHTPLAN VERKEHR

Umgestaltung Strassenraum

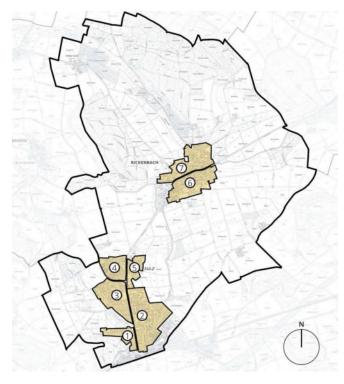
- Innerörtliche Strassenzüge werden mit Blick auf den Fuss- und Veloverkehr attraktiv und siedlungsorientiert gestaltet.
- Die siedlungsorientierte Gestaltung erfolgt in Abstimmung auf die angrenzenden Räume und das Nutzungsangebot.
- Im kommunalen Richtplan: Aufwertung Ortsdurchfahrt Hinter Grüt
- Anliegen an Kantonsstrassen: Aufwertung Stationsstrasse / Hauptstrasse





Tempo 30 Zonen

 Einführung von Tempo-30-Zonen im ganzen bewohnten Siedlungsgebiet





021

Rickenbach

RICHTPLAN VERKEHR

Ortseinfahrten

- Die Ortseingänge und somit die Übergänge zwischen ausserorts und innerorts sind gestalterisch klar erkennbar.
- Durch die Gestaltung der Ortseinfahrten wird der Verkehr gebremst und die Sicherheit für alle Verkehrsteilnehmer innerorts erhöht.
- Die Gemeinde setzt sich beim Kanton für die Gestaltung der Ortseinfahrten auf den übergeordneten Strassen ein.
- Im kommunalen Richtplan an Hinter Grütstrasse, Dinharderstasse





Parkierung

- Parkierungsanlagen: Rottrotten, Auholz, Eichholz und Friedhof Hofacker
- Die erforderliche Parkierung erfolgt grundsätzlich auf Privatgrund.
- Bei Neubauten wird die Anzahl an Parkplätzen auf Privatgrund auf eine zweckmässige Anzahl beschränkt.
- Übermässiger unentgeltlicher Gemeingebrauch der Strassen und des sonstigen öffentlichen Grundes zu Abstellzwecken wird bei Bedarf mittels geeigneter Mittel wie Verboten oder Gebühren unterbunden.



Rickenbach

023

RICHTPLAN VERKEHR

Erholungsgebiete

- Schaffung der Grundlage für die Bezeichnung von Erholungszonen in der kommunalen Nutzungsplanung
- Die bestehenden kommunalen Festlegungen werden beibehalten und übernommen.
- Umzonung für Erweiterung Schulanlage im Vispergässli
- Abtausch mit Erholungszone Brüel (Neugut)





VERSTÄNDNISFRAGEN



SUTER VON KÄNEL WILD

025

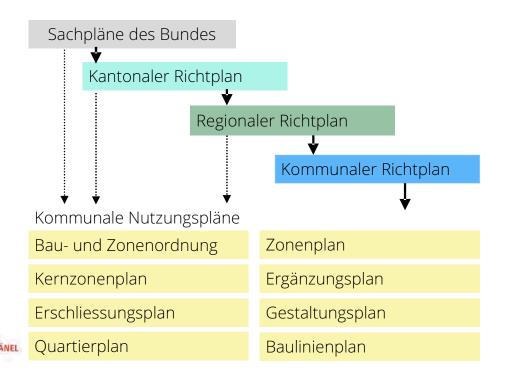


3

NUTZUNGSPLANUNG



PLANUNGSINSTRUMENTE





027

HAUPTANLIEGEN NUTZUNGSPLANUNG

- Anpassung an Begriffe des neuen PBG (Interkantonale Vereinbarung zur Harmonisierung der Baubegriffe, IVHB)
- Aktualisierung Kernzonenpläne und Kernzonenbestimmungen
- Anpassung BZO Bestimmungen an ADER-Vorlage
- Vereinzelte Umzonungen
- Umsetzung klimaangepasste Siedlungsentwicklung (Revision kantonales Planungs- und Baugesetz ab 1.12.2024 in Kraft)





IVHB - BEGRIFFE IM ÜBERBLICK

IVHB umfasst insgesamt 30 Begriffe

- 6 Begriffe sind neu (z.B. Gesamthöhe)
- 10 Begriffe ersetzten bestehende Begriffe (z.B. Gebäudehöhe, neu: Fassadenhöhe)
- 13 Begriffe sind unverändert (z.B. Baumassenziffer)
- 1 Begriff wird nicht übernommen (Geschossflächenziffer)

- Neudefinitionen
- > neue Bezeichnungen
- > teilweise geänderte Definitionen
- Bezeichnung unverändert
- Aber: teilweise geänderte Definitionen!





029

IVHB - BEGRIFFE IM ÜBERBLICK

Bisher:	Neu:
Gewachsener Boden	Massgebendes Terrain
Besondere Gebäude	Klein- und Anbauten
Firsthöhe	-
Gebäudehöhe	Fassadenhöhe
-	Gesamthöhe
-	Grünflächenziffer
Massgebliche Grundfläche	Anrechenbare Grundstücksfläche

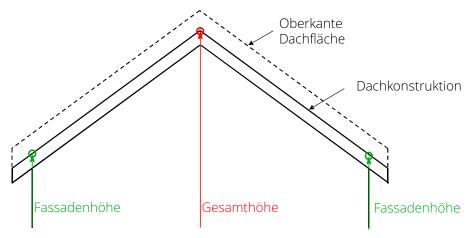




IVHB - FASSADENHÖHE UND GESAMTHÖHE

Oberer Messpunkt: Oberkante der Dachkonstruktion (Tragwerk)

> Gebäude können effektiv bis zu 50 cm höher werden (je nach Dicke Isolation und Dachhaut)

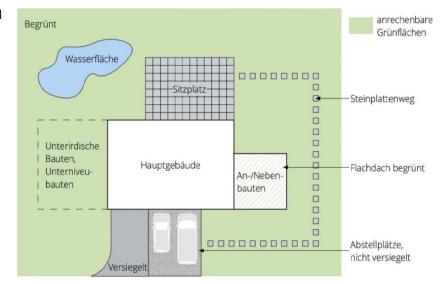




031



- Verhältnis der anrechenbaren Grünfläche zur anrechenbaren Grundstücksfläche.
- Als anrechenbare Grünfläche gelten natürliche und bepflanzte Bodenflächen eines Grundstücks, die nicht versiegelt sind und die nicht als Abstellflächen dienen.







IVHB AUSWIRKUNGEN

- Einige Begriffe können einfach übernommen werden
- Ein Teil der Begriffe erforderte eine Überprüfung im Rahmen der BZO-Revision:
 - Gebäude neu bis zu ca. 50cm höher aufgrund neuer Messweise: wird im Sinne der inneren Verdichtung akzeptiert
 - grössere Dachaufbauten zulässig: in der Kernzone auf 1/3 belassen wie bisher, Wohnzonen neu 1/2 der entsprechenden Fassadenlänge
- Unabhängig von der Art und Weise der Umsetzung ergeben sich teilweise weitreichende Änderungen im Baubewilligungsverfahren, ohne Beeinflussungsmöglichkeit der Gemeinden!



036

Rickenbach

BZO VORSCHRIFTEN

Harmonisierung ADER

- Mustervorschriften der Nachbargemeinden
- Ortsspezifische Regelungen zulassen z.B.:
 - Wohnzone W3
 - Überkommunale Kernzone
 - Flachdächer

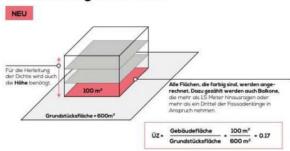




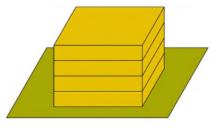


VERGLEICH NUTZUNGSZIFFERN

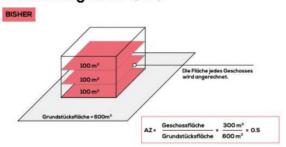
Überbauungsziffer (ÜZ)



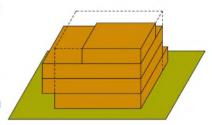
Die erste Skizze (gelbes Haus) zeigt ein viergeschossiges Gebäude mit 300 m² Grundfläche (Fussabdruck), wie es die geplante ÜZ vorsieht. Die maximale Geschossfläche von 1200 m² kann nur realisiert werden, wenn der maximale Fussabdruck von 300 m² nach oben kopiert wird.



Ausnützungsziffer (AZ)



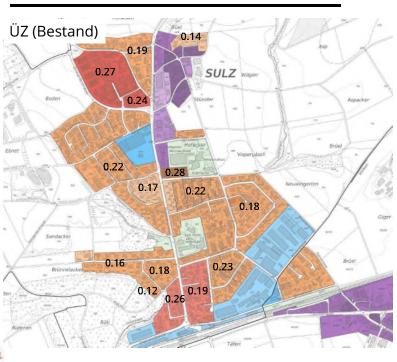
Die zweite Skizze (oranges Haus) zeigt ebenfalls ein Haus mit 1200 m² Geschossfläche. Jedoch beziehen sich die Flächen nicht auf den Fussabdruck von 300 m². Die maximale Geschossfläche wird auf die vier Geschosse frei verteilt. Das Erdgeschoss hat eine Fläche von 375 m², die beiden Obergeschosse 340 m² und das Attikageschoss 145 m².



038

ANNÄHERUNG ÜBERBAUUNGSZIFFER





Ausbaugrad keine Bauzone Wohnzonen Wohnzonen Mischzonen W3 und höher < 11% < 11% 11-30% 11-30% 11-30% 31-60% 31-60% 31-60% 61-90% 61-90% 61-90% > 91% > 91% [Anteile in Prozent]

SUTER VON KÄNEL WILD

SUTER VON KÄNEL WILD



BZO VORSCHRIFTEN

Wohnzonen

	W2/20	W2/20F	W2/27	W3/25	WG2/30
a) Überbauungsziffer für Hauptgebäude max.	20 %	20 %	27 %	25 %	30 %
b) Überbauungsziffer für Klein- und Anbauten max.	5 %	5 %	-	-	_
c) Grünflächenziffer min.	40 %	40 %	40 %	40 %	30 %
d) Gebäudelänge max.	20.0 m	20.0 m	30.0 m	40.0 m	35.0 m
e) Fassadenhöhe max. *	7.5 m	6.5 m	7.5 m	10.5 m	7.5 m
f) Gesamthöhe max. bei Gebäuden mit Schrägdächern	12.5 m	12.5 m	14.5 m	17.5 m	14.5 m
g) Gesamthöhe max. bei Gebäuden mit Attikageschoss bzw. begehbarem Flachdach	10.0 m	10.0 m	11.0 m	14.0 m	11.0 m
h) Grundabstand min.	5.0 m	5.0 m	5.0 m	5.0 m	5.0 m
i) Mehrlängenzuschlag ab 25 m	-	-	1/3 der Mehrlänge		

^{*} Fassadenhöhenzuschlag: Wird bei Gebäuden mit Attikageschossen eine offene Absturzsicherung erstellt und nicht gemäss § 278 Abs. 2 PBG zurückversetzt, erhöht sich die zulässige Fassadenhöhe (generelles Mass) an dieser Stelle um 1.0 m.





Rickenbach

041

GRÜNFLÄCHENZIFFER

Beispiele



Zone: W2/20 GZ neu: 40% Bestand: ca. 56%



Zone: W2/27 GZ neu: 40% Bestand: ca. 45%



Zone: W2/27 GZ neu: 40% Bestand: ca. 50%



Zone: W3/25 GZ neu: 40% Bestand: ca. 51%





GEWERBEZONE

- Erhöhung der Baumassenziffer
- Ersatz der Freiflächen- durch die Grünflächenziffer





045

ABSTELLPLÄTZE

- 1 Abstellplatz je Wohnung kleiner als 3.5 Zimmer
- 2 Abstellplätze je Wohnung ab 3.5 Zimmer / Einfamilienhaus
- Zusätzlich 20% davon für Besuchende
- Reduktion mit Mobilitätskonzept oder in der Kernzone möglich
- · Ausführung möglichst mit wasserdurchlässigem Belag
- 1 Veloabstellplatz je Zimmer
- Davon 5 % für Spezialfahrzeuge (Lastenvelos, Anhänger etc.)





AREALÜBERBAUUNGEN

- In Wohn- und Wohn-/Gewerbezonen auf Arealen mit min. 3'000 m2 Fläche möglich
- Besonders gute Gestaltung gemäss Art. 71 PBG, Beurteilung durch Fachberatung
- Erhöhung der Überbauungsziffer um 3%
- Zusätzliches Vollgeschoss anstelle Attikageschoss
- Keine Beschränkung der Gebäudelänge



047



UMGEBUNG

- Genügende Spiel- und Ruheflächen nachweisen
- Flachdächer begrünen
- Gestaltung der Umgebung möglichst naturnah, berücksichtigen des Baumbestandes
- Terrainveränderungen nur zurückhaltend und harmonisch, max. 1.0 m
- Abgrabungen auf max. 1/3 der projizierten Fassadenlinie





VERSTÄNDNISFRAGEN





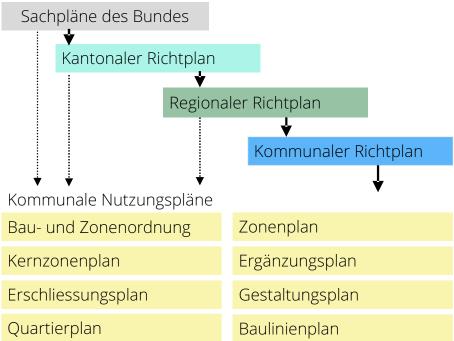
049



KERNZONENPLÄNE



PLANUNGSINSTRUMENTE

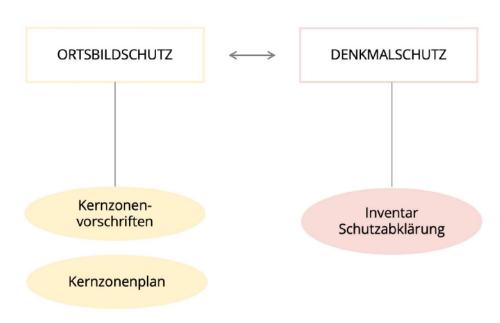


SUTER VON KÄNEL WILD

051

ORTSBILDSCHUTZ - DENKMALSCHUTZ









ZIEL DER KERNZONENPLÄNE

- · historisches, identitätsstiftendes Ortsbild schützen
- wichtige Zeitzeugen durch konkrete und massgeschneiderte Bestimmungen verankern (Gebäude / Freiräume / Bäume / prägende Elemente)
- der Gemeinde bei der Einschätzung der guten Einordnung ins Ortsbild helfen
- den Grundeigentümern mehr Rechtssicherheit geben



053

KERNZONENPLÄNE

- Kernzonenplan Rickenbach
- Kernzonenplan Sulz
- Kernzonenplan Hintergrüt









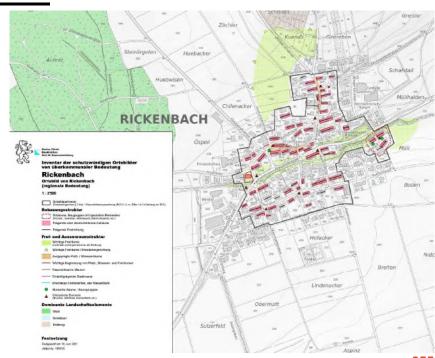






UMGANG KERNZONEN

- Ortsbild von regionaler Bedeutung
- Festsetzung Inventar seit 2021
- Anpassung Kernzonenplan an KOBI





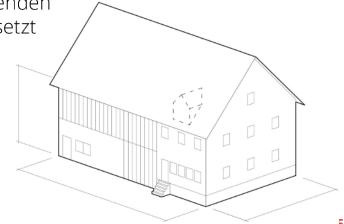
055

SCHWARZ BEZEICHNETE GEBÄUDE





- > Stellung, Volumen und Fassadenstruktur erhalten
- Dürfen unter Beibehaltung der Stellung, der äusseren Abmessungen und der prägenden Fassadenelemente umgebaut oder ersetzt werden.
- Dachaufbauten werden gemäss Neubauvorschriften beurteilt.
- ≠ Substanzerhalt







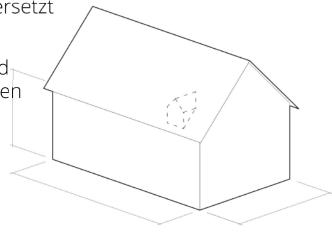
GRAU BEZEICHNETE GEBÄUDE



Stellung und Volumen erhalten oder nach Neubauvorschriften bauen

 Dürfen unter Beibehaltung der Stellung und äusseren Abmessung umgebaut oder ersetzt werden

- Bei Ersatzbau in veränderten Lagen und Abmessungen gelten Neubauvorschriften
- Dachaufbauten werden gemäss Neubauvorschriften beurteilt





57

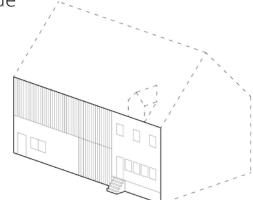
PRÄGENDE FASSADE





> Fassadenstruktur erhalten

- Dürfen unter Beibehaltung der Lage sowie prägenden Elemente (bspw. Materialisierung, Fensteröffnungen) der bezeichneten Fassade um-, ersetzt oder neugebaut werden.
- Dachaufbauten werden gemäss Neubauvorschriften beurteilt.







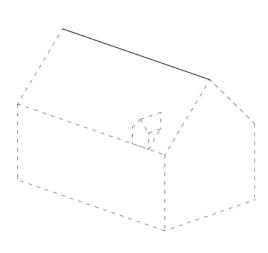
059

HAUPTFIRSTRICHTUNG



> Firstrichtung erhalten

Dürfen unter Einhaltung der bezeichneten Firstrichtungen bezüglich Lage um-, ersetzt oder neugebaut werden.





KERNZONENPLAN Rickenbach Festlegungen Kernzonengrenze Art. 12 Abs. 1 Schwarz bezeichnete Gebäude Grau bezeichnete Gebäude Art. 12 Abs. 2 Nicht bezeichnete Gebäude Art. 12 Abs. 4 Bezeichnete Fassade Art. 13 Abs. 1 und Bezeichnete Firstrichtung Art. 13 Abs. 3 Dachaufbauten zulässig Art. 14 Abs. 1 Art. 15 Markanter Baum Art. 16 Prägender Platz- und Strassenraum Ortstypisches Element Art. 18 SUTER VON KÄNEL WILD



KERNZONENPLAN

Sulz

Festlegungen

Kernzonengrenze

Grau bezeichnete Gebäude

Art. 12 Abs. 2

Nicht bezeichnete Gebäude

Art. 12 Abs. 4

Bezeichnete Fassade

Bezeichnete Firstrichtung

Art. 13 Abs. 3

Dachaufbauten zulässig

Markanter Baum

Art. 14 Abs. 1

Art. 16







KERNZONENPLAN

Rickenbach

Hinter Grüt

Festlegungen

Kernzonengrenze



Grau bezeichnete Gebäude



Nicht bezeichnete Gebäude



Bezeichnete Fassade



Bezeichnete Firstrichtung



Dachaufbauten zulässig



Markanter Baum



Ortstypisches Element

Art. 12 Abs. 2 Art. 12 Abs. 4

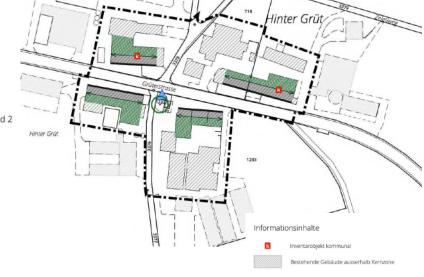
















VERSTÄNDNISFRAGEN





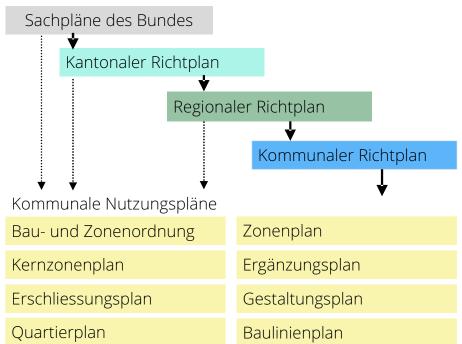
Rickenbach

064

ZONENPLAN



PLANUNGSINSTRUMENTE



übergeordnete Vorgaben

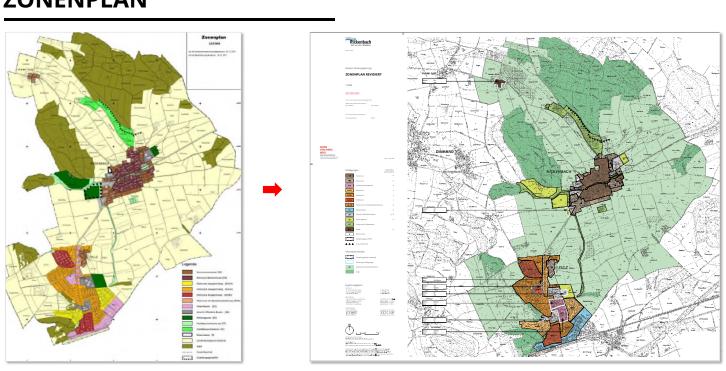
Handlungsspielraum Gemeinde

066



ZONENPLAN









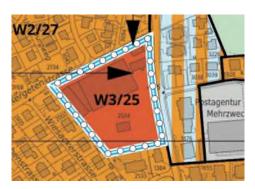
ZONENPLAN



UMZONUNG TRUNINGER AREAL



- Wohnzone W3/25
- Gestaltungsplanpflicht mit Qualitätsvorgaben









UMZONUNG TRUNINGER AREAL

Art. 67 Gestaltungsplanpflicht

Mit dem Gestaltungsplan Truninger-Areal gelten folgende Ziel- und Bebauungsvorgaben:

- Standortgerechte Nutzungsdurchmischung
- Gewerbeflächen und öffentliche Nutzungen von min. 220 m² aGF
- Die Überbauungsziffer kann um die Fläche der Balkone innerhalb der projizierten Fassadenlinie auf bis zu 32 % erhöht werden
- Gebäudelänge von bis zu 55 m
- Hauptzufahrt ins Gebiet ab der Stationsstrasse, Durchwegung mit Fusswegen (Schulweg)
- Begegnungsort mit Zentrumsfunktionen
- Hohe städtebauliche Qualität, Freiräume mit hoher Aufenthaltsqualität
- Ökologisch hochwertige Flächen von mindestens 20 % der Grundstücksfläche
- Bauprojekt basierend auf einem über ein qualifiziertes Verfahren ermittelten Richtprojekt



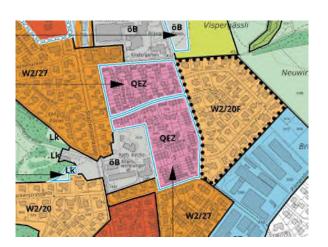


070

QUARTIERERHALTUNGSZONE STEINLER / DÖRNLER

- Sicherung wichtigste Strukturmerkmale in Bau- und Zonenordnung
- Zweck der Wahrung des Quartiercharakters und Ermöglichung einer zeitgemässen Weiterentwicklung







QUARTIERERHALTUNGSZONE STEINLER / DÖRNLER

- prägenden Bebauungs- und Freiraumstrukturen, insbesondere die Firstrichtungen und die Gebäudestellung sind beizubehalten
- Untergeordnete Anbauten zulässig
- Unterschreiten von Grenzabständen bedingt Zustimmung der betroffenen Grundeigentümer
- Dachneigung beibehalten, Ausbauten des Dachgeschosses und Erhöhung um bis 1.2 m zulässig

Bisher (W2.50)	Neu (QEZ)
-	27%
50%	-
-	40%
30.0 m	30.0 m
-	7.5 m
8.1 m	-
(15.1 m)	11.5 m
2	2
2	1
	(W2.50) - 50% - 30.0 m - 8.1 m (15.1 m)





Rickenbach

072

QUARTIERERHALTUNGSZONE STEINLER / DÖRNLER

- Übernehmen der wesentlichen Elemente des bisherigen Erscheinungsbildes und des Quartiercharakters (Materialien, Farbgebung, Bepflanzung)
- · Hauptgebäude nur mit Satteldach, Anbauten mit Flachdach möglich
- Dachaufbauten auf der Hälfte der Fassadenlänge, als Schleppgauben mittig angeordnet
- Abweichungen bei einer besonders guten Gestaltung möglich, Beurteilung durch Fachberatung

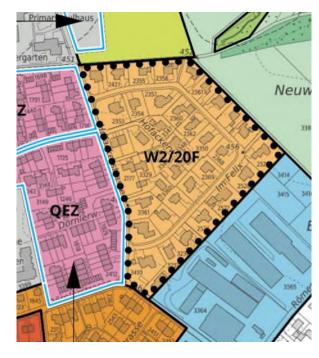




WOHNZONE IM FELIX

Eigene Zone W2/20F Ablösen Gestaltungsplan

	bisher	neu
a) Überbauungsziffer für Hauptgebäude max.	-	20%
b) Überbauungsziffer für Klein- und Anbauten max.	-	5%
Ausnützungsziffer	35%	-
d) Gebäudelänge max.	25.0 m	20.0 m
e) Fassadenhöhe max. *	-	6.5 m
Gebäudehöhe max.	8.1 m	-
f) Gesamthöhe max. bei Gebäuden mit Schrägdächern	(14.5 m)	12.5 m
g) Gesamthöhe max. bei Gebäuden mit Attikageschoss bzw. begehbarem Flachdach	_	10.0 m





074

WOHN-/GEWERBEZONE

WG2/35

- Wohnungen und mässig störendes Gewerbe zulässig
- Anteil Gewerbe min.
 1/3 der gesamten
 Geschossfläche

	bisher	neu
a) Überbauungsziffer für Hauptgebäude max.	-	30%
b) Überbauungsziffer für Klein- und Anbauten max.	-	_
Ausnützungsziffer	50% / 60%	-
d) Gebäudelänge max.	35.0 m	35.0 m
e) Fassadenhöhe max. *		7.5 m
Gebäudehöhe max.	8.1 m	-
f) Gesamthöhe max. bei Gebäuden mit Schrägdächern	-	14.5 m
g) Gesamthöhe max. bei Gebäuden mit Attikageschoss bzw. begehbarem Flachdach	-	11.0 m



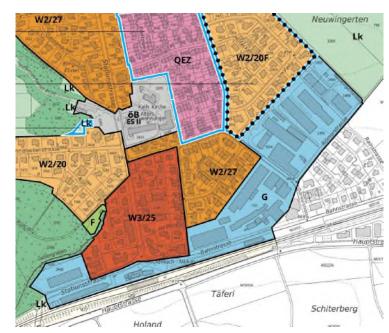
Rickenbach





GEWERBEZONE

- Baumassenziffer neu 6 m³/m² (bisher 5 m³/m²)
- Fassadenhöhe neu 12.0 m (bisher Gebäudehöhe 10.5 m)
- Gesamthöhe neu 16.0 m
- Wegfallen des Mehrlängenzuschlags

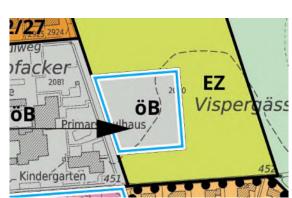




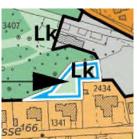
076

ERGÄNZUNG ÖBA VISPERGÄSSLI









Rickenbach





VERSTÄNDNISFRAGEN





078



4

NÄCHSTE SCHRITTE





VORWIRKUNG

- Mit der öffentlichen Auflage hat die BZO eine negative Vorwirkung
- Bis zur Rechtskraft müssen Baugesuche sowohl mit der alten als auch der neuen BZO geprüft werden und beide einhalten



080



NÄCHSTE SCHRITTE

- Zurzeit öffentliche Auflage bis 21. Januar 2025
 → Unterlagen einsehen unter www.rickenbach.ch
- · Schriftliche Einwendung mit Antrag und Begründung
- Parallel dazu kantonale Vorprüfung
- Beratung der Einwendungen und allfällige Überarbeitung
- Vorlage zuhanden der Gemeindeversammlung im Juni oder Herbst 2025





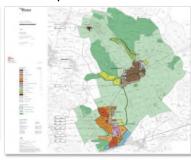
WIE WEITER HEUTE?

Möglichkeit für Fragen an den Plakatständen

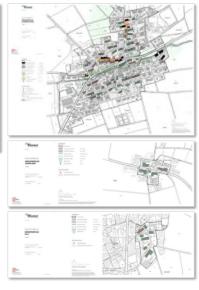
Verkehrsrichtplan



Zonenplan



Kernzonenpläne



Bau- und Zonenordnung





082









Danke für Ihre Aufmerksamkeit!

